

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-95/2023	
Fachbereich	Bauamt
Sachbearbeiter	Melanie Geist
Datum	09.05.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	17.05.2023	vorberatend
Ausschuss für Kommunalentwicklung, Bauen und Umwelt	24.05.2023	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	25.05.2023	vorberatend
Ausschuss für Kommunalentwicklung, Bauen und Umwelt	18.07.2023	vorberatend
Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales	18.07.2023	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	19.07.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	20.07.2023	beschließend

Betreff:

Neue Gebührenordnung (Satzung) zur Friedhofsordnung im Bereich Friedhof für die Hochschulstadt Geisenheim

Beschlussvorschlag:

Der Stadtverordnetenversammlung wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Die Stadtverordnetenversammlung der Hochschulstadt Geisenheim nimmt die Kalkulation der Friedhofsgebühren des Wirtschaftsprüfungsunternehmens Willitzer Baumann Schwed (WBS) zur Kenntnis.

Die vorgelegte Gebührenordnung (Satzung) zur Friedhofsordnung für den Bereich Friedhof der Hochschulstadt Geisenheim wird beschlossen. Die Satzung tritt mit Wirkung ab 01. Juli 2023 in Kraft.

Sachverhalt / Begründung:

Durch Gesetzesanpassungen in den Jahren 2018 und 2020 gab der Hessische Städte- und Gemeindebund (HSGB) im Jahr 2022 ein neues Satzungsmuster mit einer Vielzahl von Änderungen und Anpassungen heraus. Diese wurden für die Hochschulstadt Geisenheim geprüft und nun im Rahmen der neuen Gebührenordnung (Satzung) zur Friedhofsordnung als Grundlage verwendet.

Die in den Haushaltsjahren 2021 bis heute entstandenen neuen Grabfelder sind darüber mit in die neue Grundlage einbezogen worden. Auch die Neuerungen, die für das laufende und kommende Jahr anstehen (wie z.B. die Bestattung von sog. Sternenkinder), wurden direkt integriert.

Das Thema „Tierbestattungen“ wurde ebenfalls im Vorfeld geprüft und über den HSGB abgefragt, ist aber leider in Hessen auf Grund der derzeitigen Rechtslage nicht umsetzbar.

Das Wirtschaftsprüfungsunternehmen Willitzer, Baumann, Schwed wurde mit der Kalkulation der Friedhofsgebühren nach § 10 KAG für die Haushaltsjahre 2023 – 2025 beauftragt. Der entsprechende Abschlussbericht ist als Anlage beigefügt (Anlage 1).

Erhöhungen verzeichnet die Gebührenkalkulation des Unternehmens im Bereich des Nutzungserwerbs für Reihen- und Wahlgräber, da grade die angebotenen pflegefreien Urnengräber längst nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten und Kosten entsprechen.

Grade auch im Bereich der Instandhaltung von Gebäuden und Außenanlagen, aber auch investiver Art, besteht auf den Friedhöfen aus den Vorjahren ein größerer Handlungsbedarf und seit 2022 wird hier bereits vieles umgesetzt. Diese Maßnahmen machen sich auch in der Friedhofsgebührenkalkulation bemerkbar und werden gerade beim Posten der Nutzung Friedhofskapelle und deren Reinigung deutlich.

Die Bestattungsgebühren an sich sind gleichgeblieben. Da die Bestattungsgebühr für Urnenwände unverhältnismäßig hoch ausfiel, wurde hier die Äquivalenzziffer im Rahmen der Gebührenkalkulation entsprechend angepasst und die Gebühr herabgesetzt. Auch die Gebühren für Umbettungen und Grabaufösungen ist ebenfalls gleichgeblieben. Lediglich die Verwaltungsgebühren sind leicht angestiegen.

Eine detaillierte Änderungsübersicht der einzelnen Paragraphen der Gebührenordnung ist ebenfalls als Anlage beigefügt (Anlage 2).

Der Verwaltung ist bewusst, dass gerade die Friedhofsgebühren nicht nur rein wirtschaftlich betrachtet und an den Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes (KAG) orientiert festgesetzt werden können. Zumal gerade der Bereich „Friedhof“ aus Sicht der Erträge und Aufwendungen nicht genau kalkulierbar ist. Die Ausschöpfung des Kalkulationszeitraums nach KAG sowie die Festlegung von Äquivalenzziffern können hier erste Steuerungsmaßnahmen sein und finden bereits Anwendung. Um den politischen Entscheidungsträgern eine weitere Beratungsgrundlage geben zu können, wurde eine Gegenüberstellung der Gebührenveränderungen mit prozentualen Auswirkungen erstellt. Ein entsprechender Anpassungsvorschlag ist der Vorlage beigefügt (Anlage 3). Hieraus ist auch ersichtlich, welche finanziellen Auswirkungen (Unterdeckungen) eine etwaige Abweichung von der Gebührenkalkulation des Wirtschaftsprüfungsunternehmens Willitzer Baumann Schwed ergeben würde.

Im Abschlussbericht des Unternehmens wurde abschließend angemerkt, die Anhebung der Gebühren auf ein politisch vertretbares und wirtschaftlich sinnvolles Maß zu begrenzen. Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung sollte sich an den Höchstsätzen der anderen Kommunen des Kreises orientiert werden, hierzu wurde in Anlage 4 eine Gegenüberstellung erstellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Anpassungen gemäß neuer Gebührenordnung / -kalkulation sind alle Veränderungen im Bereich der Friedhöfe aufgegriffen worden und werden sich in den kommenden drei Jahren (neu festgelegter Kalkulationszeitraum; d. h. nächste Gebührenkalkulation im HHJ 2025 für das HHJ 2026) entsprechend bemerkbar machen. Es gilt festzuhalten, dass ein Bereich wie der „Friedhof“ weder wirtschaftlich, noch planbar kostendeckend geführt werden kann.

Hinweis: § 2b UstG fand keine Berücksichtigung, da nach aktuellen BMF-Schreiben vom 14.03.2023 zum Einen die Übergangsfrist um weitere zwei Jahre (bis 31.12.2024) verlängert wurde und die in dem Schreiben beigefügten Anwendungsfragen (BMF-Schreiben vom 23.11.2020) im Zusammenhang mit dem Friedhofs- und Bestattungswesen der Hochschulstadt Geisenheim nach derzeitigen Gegebenheiten keine Anwendung findet.

Anlage(n):

1. VL-95_2023 Anlage 1 Gebührenordnung Friedhof - Bericht Kalkulation Friedhofsgebühren 2023-2025
2. VL-95_2023 Anlage 2 Gebührenordnung Friedhof - Änderungsübersicht
3. VL-95_2023 Anlage 3 Gebührenordnung Friedhof - Friedhofsgebühren
4. VL-95_2023 Anlage 4 Gebührenordnung Friedhof - Gegenüberstellung Friedhofsgebühren Nachbarkommunen
5. VL-95_2023 Anlage 5 Gebührenordnung Friedhof - Neue Gebührenordnung

Der Bürgermeister